

PREISUEBERWACHER

antwort-pue-om-abfall-gemeinde-neuenhof

Preisueberwacher, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/preisueberwacher_antwort-pue-om-abfall-gemeinde-neuenhof

Volltext

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Preisüberwachung PUE ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung ICH-3003 Bern An den Gemeinderat der Gemeinde Neuenhof Zürcherstrasse 107 5432 Neuenhof POST CH AG] PuE; gia Per E-Mail an Aktenzeichen: PUE-333-594 Ihr Zeichen. Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift) Stellungnahme zu den geplanten Abfallgebühren Sehr geehrte Damen und Herren Mit Schreiben vom 10.10.2025 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen be treffend die Anpassung der Abfallgebühren der Gemeinde Neuenhof (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme zukommen. 1. Rechtliches Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Erkann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG). Preisüberwachung PUE Einsteinstrasse 2 3003 Bern Tel., +41 58 462 21 01 preisueberwacher.admin.ch/PUE-D-8F013501/38 tps

2. Gebührenbeurteilung 2.1 Vorgesehene Anpassung Die Gemeinde sieht vor, die Abfallgebühren per 01.01.2026 wie folgt anzupassen: Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt): Grundgebühr (inkl. MwSt): - Pro Haushalt: Grüngutabfuhr: - Grüngutmarke 1201: bis 31.12.2025 CHF 1.30 CHF 108.- CHF O.- ab 01.01.2026 CHF 2.20 CHF 131.- CHF O.- Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen. Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 310'000.- pro Jahr gerechnet. Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Durchschnittlicher Abfallsackpreis (in CHF/35-1-Sack) der Gemeinde Neuenhof mit aktuellem und geplantem Abfalltarif 5,067A 4,433 Maximum (99. Perzentii) 5,00 • 41X 1,325 HHT12 3,026 2.37 ~ 1,338 2,564 34 HHT34 Median Minimum (1. Perzentil) oGeplanter Abfalltarif oAktueller Abfalltarif Mittelwert -65 Perzentil 4,00 3,00 2,00 1,00 0,00 2,8 79 2,895 1,383 26 1,539 HHT46 HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus HHT34: 3-Personen-Haushalt in

4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus HHT46: 4-Personen-Haushalt in
6-Zimmer-Einfamilienhaus Für detailliertere Informationen vgl pdf Modellhaushalte
auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/2/6

2.2 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfall-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usq.htm>!).

2.3 Gebührenmodell Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher beantragt auch die Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen - und insbesondere auch die Grüngutabfuhr - werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Daher beantragt der Preisüberwacher grundsätzlich, die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr. In Gemeinden ohne separate Grüngutabfuhrgebühr ist bei der Festsetzung der Grundgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutzgesetz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 - 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3- 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen. Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen (Studios und Wohnungen, die weniger als 3 Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen) und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben, insbesondere wenn die einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke. Einerseits sieht die Gemeinde eine Grundgebühr pro Wohneinheit vor, welche höher liegt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke. Aufgrund der fixen Gebühr pro Wohneinheit, unabhängig von der Wohnungsgrösse, ist die Belastung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und speziell für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik). Die Gleichbehandlung von Einfamilienhäusern und grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Andererseits erhebt die Gemeinde keine separate Grüngutabfuhrgebühr. Daher beantragt der Preisüberwacher - zur besseren Berücksichtigung des Verursacherprinzips - die Einführung einer Grüngutabfuhrgebühr mit gleichzeitiger Senkung der fixen Grundgebühr, welche nicht höher sein darf als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke. Sollte die Gemeinde weiterhin auf die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr verzichten, so

sind differenzierte Grundgebühren einzuführen, bzw. die Grundgebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entsprechend den oben erwähnten Unterscheidungen festzulegen. Zu beachten ist dabei, dass sich die Grundgebühr für (Reihen-)Einfamilienhäuser deutlich von der Gebühr für Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern unterscheidet. Schliesslich produziert ein (Reihen-)Einfamilienhaus mehr Grüngutabfall als eine 5-Zimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus.

In Bezug auf die Unternehmen hält der Preisüberwacher jedoch fest, dass sich Faktoren wie der Tätigkeitsbereich und die Grösse eines Unternehmens unterschiedlich auf die von der Gemeinde erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung und -entsorgung auswirken. Die korrekte Ausgestaltung der Grundgebühren für Unternehmen kann daher ein kompliziertes Unterfangen sein. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Allgemeinen selber den besten Überblick über das ökonomische Geschehen in ihrem Gebiet haben. Die Abfallgrundgebühr für Unternehmen muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen und/oder Haushalte führen. Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige ist jedenfalls zu erlassen oder deutlich zu reduzieren, wenn diese ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung nachgehen.

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.4.1 Angemessene Gebühren

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden. Erfordert die Kostendeckung eine Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 % ist zu prüfen, ob die Erhöhung etappiert werden kann. Zudem ist bei einer so starken Erhöhung in besonderem Masse zu prüfen, ob das gewählte Gebührensystem dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip genügend Rechnung trägt. Die geplante Erhöhung führt bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers zu durchschnittlichen Kostensteigerungen zwischen 35 % und 51 %. Eine Etappierung der Gebührenerhöhung ist somit angezeigt. Mit den bisherigen Gebühren konnten in den letzten Jahren die Kosten der laufenden Rechnungen nicht mehr gedeckt werden. Der durchschnittliche Aufwandüberschuss der Jahre 2023 und 2024 belief sich auf rund CHF 196'000.-. Das Budget 2025 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 203'600.- aus. Für eine ausgeglichene Rechnung genügt somit in einem ersten Schritt auch eine geringere Gebührenerhöhung. Der Preisüberwacher beantragt deshalb, die Gebührenerhöhungen in einem ersten Schritt um maximal CHF 210'000.- statt um CHF 310'000.- zu erhöhen.

3. Antrag Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- Eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die fixe Grundgebühr auf maximal die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke zu senken.
- Beim Verzicht auf Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr die Grundgebühren stark zu differenzieren.
- Bei den Betrieben darauf zu achten, dass die erhobene Grundgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.
- Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder deutlich zu reduzieren.
- Die Erhöhung der Gebührenerhöhungen zu etappieren und in einem ersten Schritt die Mehreinnahmen auf maximal CHF 210'000.- zu beschränken.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu

begründen hat (Art 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen. Freundliche Grosse, Niedermauser Beat, GBR9J0 13.11.2025. Info: admin.civ@signature-validator.ch, Beat Niederhauser, Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers. Beilage: - BAFU 2018, Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG. Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite: <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html> 5/6

Beilage 1 (BAFU 2018), Abbildung 2, Geltungsbereich von Art. 320 USG. Ort des anfallenden Abfalls/Her- Art der Abfälle: Abfälle aus öffentli- Abfälle, deren Inha- cher Abwasserreini- chem Strassenunter- ber nicht ermittelt halt Öffentlicher z. B. Klärschlamm z. B. Strassenwisch- Raum/ gut, Streugut, Laub illegaler Ablagerung unbekannter oder zahlungsunfähiger~..... Inhaber Abfälle von öffent- Kleine Mengen weg- lichen Abfälle im geworfener oder he- gengelassener Abfälle (sog. Littering) Haushalte Kehricht Separat gesammelte Sonderabfälle inkl. Sperrgut Abfälle z. B. Verpackungen, z. B. Grünabfälle, 2. 6. Motorenöl, Hygienetücher, Glas, Papier, Karton, Altmedikamente Matratze Metalle Unternehmen Kehricht Haushaltsähnliche Nicht betriebs- spe- 10 vzs zahlungsunfähig ist z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Abfälle mit besonderen Vorschriften • 2. B. elektrische und elektronische Geräte aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien Betriebsspezifische gemischt oder separat gesammelt z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Sonderabfälle • Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welcher die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen. * inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen. Siedlungsabfälle Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind. Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist. 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.